

daß künftig Schmerzensgeld nicht allein von den Mittelgerichten, sondern auch häufig von Untergerichten zuerkannt werden wird, — da auch im Art. 27. solche Fälle mit dieser Strafe bedroht sind, über welche die Untergerichte künftig entscheiden können und müssen; — so kann es bei dem Mangel an einigem Anhalten im Gesetz nicht fehlen, daß eine große Ungleichheit in Zuerkennung des Schmerzensgeldes entstehen wird; der eine Staatsbürger wird in gleichem Falle so, der andere anders behandelt werden. Weniger tritt dieses bei den vier Mittelgerichten hervor, welche leichter eine Gleichförmigkeit unter sich herstellen können, und durch welche die Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zurückgehen. Wie aber eine solche Gleichheit unter mehreren hundert Einzelrichtern hergestellt werden soll, ist mir nicht klar.

Abg. Sch ä f f e r: Man hat an den Worten im Art. 133., daß durch eine vom Richter zu bestimmende Geldsumme die Entschädigung festgesetzt werden soll, Anstoß genommen, und zwar aus dem Grunde, weil die Normirung, nach welcher der Richter sich richten soll, in dem Gesetzbuche nicht vorhanden sei. Allein in diesem Artikel scheint doch nicht davon die Rede zu sein, wie diese Summe bestimmt werden sollte; davon handelt erst Art. 134; da kann erst bestimmt werden, nach welchem Maßstabe diese Summe abgemessen werden soll. Hier glaube ich wohl, daß man bei diesem Artikel keinen Anstoß nehmen könne; denn die Festsetzung der Summe würde Art. 134. betreffen, und da wird sich zeigen, in welcher Maße dem Richter ein Anhalt gegeben werden soll.

Stellvertretender Präsident: Ich wollte nur erinnern, daß es meine Pflicht war, auf den Doppelsinn der Worte: „von dem Richter zu bestimmende“ aufmerksam zu machen, damit man nicht, wenn die Worte: „durch eine vom Richter zu bestimmende Geldsumme“ angenommen worden, sagen könnte, man habe sich schon darüber, daß der Richter, nicht das Gesetz, das Schmerzensgeld bestimmen solle, entschlossen, und es könne, ob das Gesetz das Schmerzensgeld bestimmen solle, nunmehr nicht weiter in Frage kommen. Der Richter hat nämlich jeder Zeit nach den Bestimmungen des Gesetzes zu sprechen, und somit hat nicht dieser, sondern das Gesetz die Geldsumme zu bestimmen. Aus diesem Grunde schlug ich vor, diesen Satz herauszunehmen und die Frage so zu stellen, wie ich sie bezeichnet habe.

Staatsminister v. R ö n n e r i t z macht gegen die vorgeschlagene Fragstellung eine Erinnerung.

Abg. S a c h s e: Ich könnte dem Stellvertreter ebenfalls nicht beistimmen. Art. 133. wird durch Art. 134. erläutert. Wer nun eine Bestimmung darüber haben will, wornach der Richter das Schmerzensgeld bemessen soll, der hat Gelegenheit, bei Art. 134. ein Amendement über eine genauere Bestimmung einzubringen, oder sich darüber auszusprechen, ob das, was Art. 134. enthält, mit dem Zweck, der bei Art. 133. beachtet wird, übereinstimme.

Abg. D. S c h r ö d e r: Ich glaube, daß man darüber weg-

käme, wenn in die Schlußworte des Art. 133. die paar Worte hineingesetzt würden: „nach Inhalt des Art. 134.“

Stellvertretender Präsident: Ich werde mit Vorbehalt, die Frage stellen. Vor der Hand muß ich bemerklieh machen, daß vom Abg. Eisenstuck ein Amendement eingegeben ist, welches auf den Wegfall der Worte geht: „oder durch Martern verursachen.“

Abg. Eisenstuck: Ich muß zur Unterstützung dieses Antrags Etwas erwähnen. Ich kann nicht anders annehmen, als daß diese Worte durch ein Mißverständnis in den Artikel gekommen sind, daß man unter der Körperverletzung die Martern mit aufgenommen hat. Eben so wenig kann ich sie unter die Verletzung der Gesundheit subsumiren. Sie kommen herein, wie durch einen Zufall. Ich glaube, es ist von Wichtigkeit, daß man das Schmerzensgeld nicht weiter extendirte. Ich bitte Sie, wie weit kommt man mit dem Worte: Martern! Ich kann Einen einsperren, vielleicht aus Fahrlässigkeit; der Eingesperrte kann es als große Marter ansehen; er duldet Unannehmlichkeiten von Thieren; es müssen nicht Ratten und Mäuse sein, es können kleinere Thiere sein. Ich glaube, es könnte nicht schaden, daß diese Worte herausfallen.

Stellvertretender Präsident: Es ist noch ein zweiter Antrag des Abg. Eisenstuck eingegangen, der dahin lautet: daß der Satz von 5 — 50 Thlr. festgesetzt werde.

Beide Anträge kommen nun zur Unterstützung und finden dieselbe a u s r e i c h e n d.

Stellvertretender Präsident: Ich würde nun die Frage auf die Fassung der I. Kammer stellen mit dem Vorbehalt, daß die Worte: „von 5 — 50 Thlr.“ noch in den Artikel aufgenommen werden können.

Referent D. v. M a y e r: Ehe zur Abstimmung geschritten wird, möchte noch ein Amendement gestellt werden, daß das Wort: „Gemishandelte“ mit einem andern vertauscht würde; denn auf die kulpösen Verletzungen paßt das Wort: „mißhandeln“ nicht; man kann Niemanden kulpös mißhandeln.

Abg. S c h ä f f e r: Ich weiß nicht, ob es noch erlaubt ist, über die Amendements zu sprechen. Das eine bezieht sich auf die feste Normirung in bestimmter Summe ausgedrückt; es soll das Minimum 5, und das Maximum 50 Thlr. betragen, wenn ich anders das Amendement richtig verstanden habe. Wenn dieses Amendement angenommen wird, so glaube ich, fällt zugleich der Art. 134.; jedoch würde er noch beibehalten werden müssen, um dem Richter einen Anhalt innerhalb des Spielraums von 5 bis 50 Thlr. zu geben. Nun soll nach Art. 134. zugleich die Integrität des Gemishandelten und die künftigen Lebensverhältnisse desselben berücksichtigt werden. Es können aber durch die Verletzungen die künftigen Lebensverhältnisse des Gemishandelten dergestalt ruinirt werden, daß ein solcher Mann seine ganze Lebenszeit hindurch in einen Zustand gebracht wird, daß er sich kaum ernähren kann. Ich will ein Beispiel wählen von einem Violinspieler und einem der Schreiberei Beflissenen. Denn dem Schreibereibeflissenen